

Die Eidg. Kommission für Frauenanfragen befürwortet BV-Totalrevision

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): **35 (1979)**

Heft 12

PDF erstellt am: **13.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-845096>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Entscheid des Bundesrats Kenntnis genommen, die Gleichheitsinitiative mit einem eigenen Gegenvorschlag zu konfrontieren. In einer Pressemitteilung werfen die Initiantinnen dem Bundesrat vor, sich das Problem allzu leicht gemacht zu haben. Mit der Übernahme der Formulierung im Entwurf für eine neue Bundesverfassung habe der Bundesrat dem «konkreten Initiativtext» ein eher deklamatorisches Bekenntnis zur Gleichheit zwischen Mann und Frau entgegengesetzt.

*Hin und wieder,
nicht so oft wie vor Jahren,
betrachte ich mich
im Spiegel,
über das Zähneputzen-Grimmassenschneiden
hinaus.
Doch was mir
der Spiegel zeigt,
geht mich nichts an.
Der Spiegel
wurde von der Kosmetikindustrie
in mein Badezimmer geschmuggelt.
In ihrem Auftrag
verurteilt er
mein Hautpflegeprogramm
und tadelt den Haarschnitt,
von dem die Friseurin behauptet,
er sei ein Geheimtip der Vogue.
Alles andere ist ihm gleich.
Er weiss von nichts.*

Christine Nöstlinger

Die Eidg. Kommission für Frauenfragen befürwortet BV-Totalrevision

In ihrer Vernehmlassung zum Verfassungsentwurf der Expertenkommission Furgler kommt die Eidg. Kommission für Frauenfragen zum Schluss, die Totalrevision der Bundesverfassung sei wünschbar. Sie führt aus:

Der Verfassungsentwurf (VE) der Expertenkommission hat in Frauenkreisen ausserordentlich grosses Interesse gefunden. Ohne Übertreibung darf gesagt werden, dass noch nie ein politisches Dokument ein so starkes Echo bewirkt, so lebhaft Diskussionen ausgelöst hat, wie der VE. Dies darf gewiss grundsätzlich als günstiges Zeichen für das Unternehmen Totalrevision gedeutet werden, auch wenn schon nur die Existenz des VE bei einzelnen Gruppen Illusionen ausgelöst haben mag, was die Chance und den Zeitplan der Verwirklichung einer gesamten Erneuerung des Grundgesetzes angeht. Auf jeden Fall setzen viele Frauen grosse Hoffnung auf eine Totalrevision.

Die Kommission hält eine Totalrevision der Bundesverfassung (BV) für wünschbar. Die soziale und wirtschaftliche Ordnung unseres Landes ist einem tiefgreifenden und raschen Wandel unterworfen. Für die Bewältigung der Probleme ist zwar das Instrumentarium zum grössten Teil vorhanden. Es muss aber komplettiert und ins Bewusstsein gerufen werden. In der Tat klaffen das, was in der Verfassungsurkunde geschrieben steht, und das, was durch Anwendung und Auslegung *auch* oder erst eigentlich *das* Verfassungsrecht ausmacht, weit auseinander. Es ist angezeigt, die Spalte zu füllen.

Der Versuch, die Verfassung wieder zu einem wirksamen Instrument und allen verständlich zu machen, muss sich zwangsläufig ausweiten zur Prüfung der Verfassung selbst: als Grundgesetz und als Zustand des Landes. Dadurch rücken für einmal die Grundwerte, der Aufbau, die Aufgaben, das Funktionieren des Staates, kurz das Gemeinwesen als Ganzes ins Blickfeld, wird dem Bürger seine Beziehung zum Staat überprüfbar. Solche elementare Betrachtung ist, auch als staatsbürgerliche Bildung, äusserst wertvoll. Sie bildet zudem das Bewusstsein für die Notwendigkeit verschiedener Anpassungen der rechtlichen Grundordnung an die Wirklichkeit. Die Totalrevision der BV als staatsbürgerlicher Lernprozess scheint uns wünschbar. — Über die Durchführbarkeit und die Art der Durchführung möchten wir uns heute nicht äussern.

Zur Stellung der Frau im VE

Wir stellen fest, dass viele Frauen sich — trotz ihres Interesses — vom VE nicht recht angesprochen fühlen. Trotz der immer stärker ins allgemeine Bewusstsein dringenden Frauenfrage spricht der VE — gewiss im löblichen Bestreben, Mann und Frau gleichzustellen — ausser in Art. 9 nicht von der Frau. Wo alle gemeint sind, heisst es jeder oder «jedermann», ein Schweizer ist nur «er» (z. B. Art. 15), durchwegs wird die männliche Form verwendet. Noch unter dem Eindruck der Auslegung, welche das Bundesgericht und der Bundesrat bei Stimmregisterrekursen den alten Art. 74 (und 75) BV gegeben haben (vgl. etwa BGE 83 I 173 und Botschaft vom 23. Dezember 1969 über die Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts in eidgenössischen Angelegenheiten, BB1 1970 I 96 ff.),

fühlen sich zahlreiche Frauen nicht mitgemeint, wenn Rechte und Pflichten nicht ausdrücklich auch ihnen zuerkannt werden. Der «Männerstaat» findet in der Sprache des VE seinen Ausdruck, und ohne gleich von Sexismus der Sprache reden zu wollen, bedauern wir dies. Leider, und darin mag ein Zeichen für die «Sprachlosigkeit» der Frau gesehen werden, sind wir nicht in der Lage, andere Wendungen vorzuschlagen, soll eine gewisse Einfachheit und Prägnanz des Ausdrucks bewahrt werden. Wir sind aber der Auffassung, eine einleitende Bemerkung, wonach die Verwendung der gebräuchlichen männlichen Form nicht den Ausschluss der Frauen bedeutet, vermöchte das Unbehagen weiter Kreise der weiblichen Bevölkerung zu mindern. Eine solche Bemerkung könnte verstärkt werden durch die Ergänzung von Art. 2 VE um einen Abs. 3bis mit dem Wortlaut: «*Er fördert die Entfaltung der Frau als selbständige Person*».

Als Übergangsbestimmung schlagen wir sodann eine Legaldefinition vor: «*Die Wörter ‚Schweizer‘ bzw. ‚jedermann‘ in dieser Verfassung umfassen, soweit ihre Bedeutung nicht ausdrücklich eingeschränkt wird, sowohl Männer wie Frauen*».

Das Prinzip: Art. 9 VE

Für die Stellung der Frau im Zentrum steht Art. 9 VE, vor allem sein Abs. 3. Die Kommission, welche mehrheitlich die dieser Bestimmung verwandte Volksinitiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» befürwortet, kann sich voll und ganz hinter den Artikel stellen, der ja erst im Zusammenspiel mit den Art. 24 und 25 VE seine volle Bedeutung gewinnt. Abs. 3 konkretisiert positiv das Diskriminierungsverbot des Abs. 2. Sehr zu begrüssen ist der klar

festgelegte Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit. Prinzipiell positiv erscheint auch der über Art. 3 Abs. 2 des Bonner Grundgesetzes hinausgehende Auftrag an den Gesetzgeber für die Gleichstellung von Mann und Frau in Familie, Ausbildung und Arbeit zu sorgen. Die Aufzählung ist nicht abschliessend, aber ebenso offen bleibt leider der Zeitpunkt der Erfüllung des Auftrags. Es muss in diesem wichtigen Punkt dem Gesetzgeber — ähnlich wie im Bonner Grundgesetz — durch eine Übergangsbestimmung eine sachlich ausreichende, aber doch klar begrenzte *Frist* gesetzt werden. Verzichtet man darauf, besteht die Gefahr, dass es für die Frauen bei einer schönen Deklamation bleibt.

Angesichts der bestehenden Ungleichheiten von Mann und Frau auch in öffentlichen Verwaltungen, wofür das Vernehmlassungsverfahren zur Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» zahlreiche Belege ergeben hat, scheint es uns geboten, Art. 9 Abs. 3 Satz 2 VE wie folgt zu ergänzen: «... Das Gesetz sorgt für ihre Gleichstellung, vor allem im *öffentlichen Bereich*, in Familie, Ausbildung und Arbeit. . . .»

Bei der Evidenz der arbeits- und lohnmässig ungleichen Stellung von Mann und Frau, die aber im Einzelfall nur sehr schwer als Diskrimination beweisbar ist, wäre es prüfenswert, zur Verstärkung von Art. 9 Abs. 3 VE die allgemeine *Beweislast*regel umzukehren und dem Arbeitgeber den Beweis dafür aufzuerlegen, dass Frauen nicht ungleich behandelt werden.

Da er in einigen Bereichen (z. B. Steuerrecht, Sozialversicherung, Haushaltzulage) Grund für ungleiche Behandlung ist, sollte in Art. 9 Abs. 2 VE auch der *Zivilstand* als Diskriminationsfaktor wegbedungen werden.

Konkretisierungen

Art. 9 Abs. 3 VE beinhaltet das Prinzip, das einerseits im VE selbst, andererseits in der gewöhnlichen Gesetzgebung näher ausgeführt und abgestützt werden muss. Wir weisen im folgenden auf einige Bestimmungen des VE hin, die im Widerspruch zu Art. 9 Abs. 3 stehen oder dazu geraten könnten, sowie auf Artikel, die — im Lichte der Gleichberechtigung besehen — in bestimmtem Sinne interpretiert werden müssten. Wir gehen dabei von der Tatsache aus, dass die Frauen in den Behörden (Exekutive, Legislative, Judikative und Verwaltung) aller Stufen und im gesamten Bereich des öffentlichen Lebens nach wie vor weit untervertreten sind. Diese Untervertretung gilt es zu verringern: formal würde eine stärkere weibliche Präsenz die Identifikationsschwierigkeiten der Frauen im Staat beseitigen helfen; materiell würde der männlichen Betrachtungsweise eine gegenpolige weibliche gegenübergestellt. Es fragt sich, ob nicht im Sinne aktiver Massnahmen (soweit eine Regelung überhaupt möglich ist) in vielen Fällen die Einführung eines gesetzlichen Quotensystems angezeigt, die Koppelung einer Subvention an einen bestimmten Frauenanteil sinnvoll wäre.

1. *Art. 12 Abs. 2 VE* auferlegt dem Staat die Sorge dafür, dass «die Meinungen in ihrer Vielfalt» in Presse, Radio und Fernsehen Ausdruck finden können. Gegenstand dieser Sorge müsste also etwa der Umstand sein, dass Frauen in den Redaktionen der Massenmedien stark untervertreten sind, die «Stimme» der Frauen darum nicht deutlich zu vernehmen ist. Dies erscheint um so bedauerlicher und stossender, als sich seit einiger Zeit Frauen gerade «als Frauen» und von einem defi-

nierten weiblichen Standort aus engagieren. Es wäre auch darauf zu achten, dass wenn in einer Sachfrage ein spezifisch weiblicher Gesichtspunkt existiert, diesem von den Medien Beachtung geschenkt wird.

2. *Art. 15 VE* gibt die Niederlassungs- und Auswanderungsfreiheit «einem Schweizer». Nach dem Zivilgesetzbuch gilt heute der Wohnsitz des Ehemannes auch für die Ehefrau (Art. 25 Abs. 2 und 160 Abs. 2 ZGB). In der Anwendung von Art. 45 BV hat dies bis jetzt dazu geführt, dass eine in ungetrennter Ehe lebende Ehefrau die selbständige Niederlassung nur dann verlangen kann, wenn der Ehemann einwilligt oder ein die Einwilligung einsetzendes gerichtliches Urteil vorliegt. Die Weiterführung dieser bereits im Kommentar Burckhardt (3. Aufl., 1931, S. 395) milde kritisierten Praxis stünde in krassem Widerspruch zu Art. 9 Abs. 3 VE, ist wohl auch nicht beabsichtigt (vgl. Art. 162 des Entwurfs zur Revision des Eherechts). Allein der Terminus «ein Schweizer» ist geeignet, Verdächtigungen zu wecken oder zu bestärken. Eine neutrale Wortwahl liesse nicht den Eindruck entstehen, der aktuelle Widerspruch zwischen ZGB und Art. 9 Abs. 3 VE werde durch Art. 15 VE zuungunsten der Frau verewigt.

3. *Art. 18 und Art. 19 Abs. 1 VE* entfalten beim geltenden ZGB (Art. 167) volle Wirkung ebenfalls nur für jeden Mann, nicht aber für jedermann, da die Frau auf die Einwilligung des Mannes (Gatten) angewiesen ist, um einen Beruf oder ein Gewerbe ausüben zu können.

4. *Art. 23 Abs. 1 VE* darf auf keinen Fall so ausgelegt werden, dass das Geschlecht Grund für die Einschränkung eines Grundrechtes ist.

5. *Art. 24 VE* bestimmt, die Grundrechte müssten in der ganzen Gesetzgebung zur Geltung kommen. Die geltende BV macht für verheiratete Frauen die Ausübung der Grundrechte zum Teil unmöglich oder doch sehr schwer (etwa Verhältnis der Art. 43, 45 und 59 BV zu Art. 25 ZGB). Wir hoffen, dies könne dank Art. 24 VE in einer neuen BV nicht mehr geschehen.

6. *Art. 25 VE* statuiert eine begrenzte Drittwirkung der Grundrechte. Die Kommission begrüsst diese Bestimmung, da nur so Art. 9 VE voll zum Tragen kommt.

7. *Art. 26 Abs. 1 und Art. 29 Abs. 2 VE* müssen, allen bisherige Bestrebungen zur Diskriminierung von «Zweitverdienerinnen» zum Trotz, vollumfänglich auch für Frauen gelten. Unter dem Aspekt der Gleichberechtigung sind die sozialgestalterischen Aufträge an den Gesetzgeber (Art. 26 Abs. 1 VE) auch für verheiratete Frauen so auszuführen, dass ihnen unabhängig vom Mann eine Arbeit ermöglicht, soziale Sicherheit gewährt, die Existenz garantiert wird.

Weitere Bestimmungen

1. Art. 1 Abs. 1 VE

Der Kampf ums Recht, den die Frauenbewegung jahrzehntelang gekämpft hat und — mit der Initiative «Gleiche Rechte für Mann und Frau» — weiterkämpft, führt uns — neben allgemeinen staatsrechtlichen Erwägungen — zur Forderung, die Charakterisierung der Eidgenossenschaft in Art. 1 Abs. 1 VE sei zu ergänzen durch die Rechtsstaatlichkeit.

2. Art. 2 VE

Wenn in der Verfassung überhaupt Staatsziele gesetzt werden sollen, gehört für die Kommission der Schutz und die Förderung

der Familie unbedingt dazu; ein solcher Satz könnte als Art. 2 Abs. 2bis VE eingefügt werden.

3. Art. 37 VE

Die Kommission befürwortet Art. 37 VE. Sie tut dies nicht, weil für die Frau die Dienstpflicht logisch aus der Gleichberechtigung folgte: ohne wehr- oder zivilschutzpflichtig zu sein, hat die Frau in der Schweiz schon bisher in verschiedener Weise zur Erhaltung der Substanz der Bevölkerung soviel beigetragen wie der sich auf den militärischen Einsatz vorbereitende Mann. Für die Kommission förderte aber die gemeinsame Ausübung einer Pflicht im Interesse des Staates die Solidarität, stiftete Beziehungen zum Staat, weckte das politische Interesse, baute die Isolierung der Hausfrauen ab, verbesserte das Verhältnis der Frauen untereinander. Aus diesen staatspolitischen Überlegungen bejahen wir die in der Kann-Vorschrift des Art. 37 Abs. 1 VE enthaltene Möglichkeit einer Dienstpflicht der Frauen, glauben freilich, ein solcher Dienst dürfte grundsätzlich nicht in Form isolierter Beschäftigungen geleistet werden. Er müsste vielmehr möglichst in Gemeinschaft erfolgen, um dem Zweck zu entsprechen, der ihn allein rechtfertigt.

4. Art. 64—66 VE

Anstelle der in Art. 64—66 VE geregelten Einheitsinitiative zieht die Kommission die Variante vor. Die in Art. 66 Abs. 1 VE der Bundesversammlung gegebene Befugnis, einem Begehren Folge zu geben, lässt offen, wie eng dabei der Wortlaut und der Sinn einer Initiative zu beachten ist. Ähnlich unbestimmt bleibt, was unter einer «entsprechenden» Vorlage in Art. 66 Abs. 2 VE gemeint ist. Diese unbestimmten Ausdrücke, das vorgeschlagene Verfahren und

die Tatsache, dass der Bundesversammlung, in welcher die Frauen krass untervertreten sind, nicht zum vornherein eine faire Behandlung von Vorstössen zur Besserstellung der Frau zugetraut werden darf, führen uns dazu, auf die «sichere» Variante zu setzen. Nicht zuletzt ist dafür ausschlaggebend, dass das Instrument der Initiative, das wie für alle diskriminierten Gruppen auch für die Frauen von besonderer Bedeutung ist, nach dem VE geschwächt würde, wie dies auch Etienne Grisel von den Art. 61—66 VE insgesamt befürchtet: «S'ils s'écartent sensiblement des règles existantes, c'est presque toujours pour restreindre leur objet et leur portée. Sans doute accroîtraient-ils d'autant la liberté d'action des autorités fédérales. La paix sociale et l'équilibre politique y gagneraient-ils? Il est permis d'en douter» (ZSR 97, 1978, I 456).

*Ob kurz oder lang
auf den Haarschnitt
kommt es an.*



*Spezial-Damensalon
Coiffure-Studio Zubi
Nelly Zuberbühler*

*Eidg. dipl. Coiffeuse, Fachlehrerin
8003 Zürich, Zentralstrasse 16
Telefon 3376 23, 3384 14*

5. Art. 68 Abs. 3 VE

Ohne zur Frage der Parteienfinanzierung Stellung nehmen zu wollen, weisen wir darauf hin, dass wenn im Sinne von Art. 68 Abs. 2 VE staatliche Beiträge und andere Leistungen ausgerichtet werden sollen, dies auch an die Voraussetzung einer angemessenen Vertretung der Frauen in den Leitungsorganen der Parteien geknüpft sein müsste. Art. 68 Abs. 3 VE wäre entsprechend zu ergänzen.

6. Art. 109 Abs. 3 VE

Schliesslich begrüsst die Kommission den Vorschlag einer repressiven konkreten Normenkontrolle gegenüber Bundesgesetzen durch das Bundesgericht als ersten Schritt hin zu einer eigentlichen Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber Erlassen des Bundes. Eine derartige nachträgliche und nur im Einzelfall erfolgende Relativierung des Prinzips der Demokratie durch dasjenige der Rechtsstaatlichkeit ist unerlässlich, weiterzugehen scheint derzeit realpolitisch unmöglich. Als ausgewogener Kompromiss verdient Art. 109 Abs. 3 VE Unterstützung.

Belege für die Benachteiligung der Frau

Frau und Mann sind in der Schweiz nicht gleichberechtigt und werden auch nicht gleich behandelt. Zu diesem keineswegs überraschenden Schluss gelangt die Eidgenössische Kommission für Frauenfragen im ersten Teil ihres Berichts «Die Stellung der Frau in der Schweiz», der Mitte November veröffentlicht worden ist. Auf über 140 Seiten wird belegt, worin die bekannte Diskriminierung der Frau in Gesellschaft und Wirtschaft eigentlich besteht und wie sie abgebaut werden könnte. Die 1976 vom

Bundesrat eingesetzte Frauenkommission hat unter anderem periodisch darüber zu rapportieren, wie sich die Lage der Frauen in der Schweiz entwickelt. Mit seinem Bericht kommt das von unserer (endgültig wiedergewählten!) Ständerätin Emilie Lieberherr präsidierte Gremium dieser Pflicht erstmals nach.

Zur Sprache kommen die Bereiche Bildung, Beruf und Arbeit, Staat und Politik, öffentliches Leben. Drei weitere Teilberichte — sie sollen 1980 beziehungsweise 1981 erscheinen — werden namentlich den familiären Bereich, die Ungleichbehandlung im Bundesrecht und die «Frauenszene» beleuchtet.

In der Ausbildung, so anerkennt der Bericht, seien im letzten Jahrzehnt Fortschritte erzielt worden: Zunehmend blieben Mädchen und Frauen über die obligatorische Schulzeit hinaus ins Bildungswesen integriert. Auf den oberen Ausbildungsstufen seien die Frauen aber noch immer weit weniger stark vertreten, als dies dem weiblichen Bevölkerungsanteil der jeweiligen Altersgruppe entspräche. Je höher eine Ausbildung eingestuft ist, desto weniger Frauen befinden sich unter den Absolventen: Unter den Studenten zum Beispiel sind knapp 30 Prozent Frauen.

Unterschiedliche Ausbildung

Wie der Bericht weiter belegt, wird der Ausbildung und Berufswahl der Mädchen noch immer weniger Bedeutung beigemessen als derjenigen der Knaben. «Mädchen werden von den Eltern, Lehrkräften und Berufsberatern weniger angeregt als Knaben, anforderungsreiche Ausbildungen zu wählen und durchzuhalten». Nicht weniger als 45 Prozent der Mädchen, aber nur 15 Prozent der Knaben, bleiben ohne berufliche Ausbildung.